

AMTSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE KONSTANZ
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2001

Ausgegeben Konstanz, 1. März 2001

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
13. Dezember 2000	Satzung über öffentliche Bekanntmachungen	2
30. Juni 2000	Grundordnung der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	2
21. November 2000	Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen.....	4
22. September 2000	Geschäftsordnung des Hochschulrats.....	5
24. Januar 2001	Geschäftsordnung des Senats	6

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Vom 13. Dezember 2000

Der Senat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung hat am 12. Dezember 2000 auf Grund von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 125) die Satzung der Fachhochschule Konstanz über öffentliche Bekanntmachungen vom 17. Mai 1978 geändert und beschlossen, die Neufassung der Satzung in der sich aus der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000 ergebenden Form im Amtsblatt der Fachhochschule zu veröffentlichen.

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Die Grundordnung, Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform nicht vorgesehen ist, durch Anschlag an der nachstehend genannten Anschlagtafel der Fachhochschule Konstanz bekannt gemacht:

Brauneggerstr. 55 - Gebäude A - 1. Obergeschoss - gegenüber von Saal A120.

(2) Die Anschlagfrist beträgt 2 Wochen.

(3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten nach § 7 Abs. 3 FHG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn in ihnen kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Der Tag des Beginns und der Beendigung des Anschlags ist auf der Grundordnung oder den sonstigen Satzungen oder öffentlichen Bekanntmachungen zu beurkunden.

§ 2

Bekanntmachung von Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Konstanz werden im Amtsblatt der Fachhochschule Konstanz bekannt gemacht. Sie treten nach § 7 Abs. 3 Satz 2 FHG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Als massgeblicher Zeitpunkt gilt der Tag nach dem Ausgabetag des Amtsblattes. Der Ausgabetag ist auf dem Original der Studien- und Prüfungsordnung zu beurkunden.

§ 3

Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen wird in der in § 1 bestimmten Form bekannt gemacht.

Konstanz, den 13. Dezember 2000
Bekanntmachung: 13. Dezember 2000

Der Rektor

Prof. Olaf Harder

Grundordnung der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung

Vom 30. Juni 2000

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg (FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 125) in Verbindung mit Artikel 13 § 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (HÄG) vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Senat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung in seiner Zusammensetzung nach § 14 Abs. 3 FHG in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73) am 18. April 2000 folgende Grundordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 15. Mai 2000, Az.: 16-534.07/17, seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung zu den §§ 5 und 6 ist gemäß Art. 13 § 7 Abs. 1 Satz 1 HÄG befristet bis zum 31. August 2005.

§ 1

Rechtsnatur

Die Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2

Gliederung der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche:

1. Architektur und Gestaltung,
2. Bauingenieurwesen,
3. Elektrotechnik und Informationstechnik,
4. Informatik,
5. Maschinenbau / Betriebs- und Fertigungstechnik,
6. Maschinenbau / Konstruktion und Verfahrenstechnik,
7. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen legt die Fachhochschule in einer besonderen Satzung fest.

§ 3 *Organe*

Organe der Fachhochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 4 *Rektorat*

(1) Die Fachhochschule wird von einem Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor,
2. zwei Prorektoren,
3. der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme.

Das Rektorat legt fest, in welcher Reihenfolge der Rektor im Falle seiner Verhinderung vertreten wird und gibt dies dem Senat und dem Hochschulrat bekannt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahl Ausschuss, dem der Vorsitzende und zwei weitere vom Vorsitzenden benannte Mitglieder des Hochschulrats sowie zwei vom Senat benannte Mitglieder des Senats angehören.

§ 5 *Hochschulrat*

(1) Abweichend von § 13 c Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 FHG gehören dem Hochschulrat sieben Mitglieder an, die keine Mitglieder der Fachhochschule nach § 6 FHG sind; als externe Mitglieder gelten auch die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 FHG. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der Mitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird. Können sich Wissenschaftsministerium und Ausschuss nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Vorschlag ab, wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses vier Mitglieder; die übrigen drei Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt.

(2) Abweichend von § 13 c Abs. 1 Satz 3 FHG gehören zu den Aufgaben des Hochschulrats insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 2 und § 13 b Abs. 2 FHG,
2. die Beschlussfassung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Wirtschaftspläne,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,

4. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Lehre und angewandte Forschung nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,
6. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
7. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
8. die Zustimmung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges,
9. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
11. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektors.

§ 6 *Senat*

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 FHG ist der Senat insbesondere zuständig für die:

1. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
6. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
7. Zustimmung zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
8. Zustimmung zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
11. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren,
12. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
13. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten.

§ 7
Beirat

Die Fachhochschule hat einen Beirat; er führt den Namen Kuratorium. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Beirat trifft der Senat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor bestellt.

September 2000 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 28. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 1999, außer Kraft.

Konstanz, den 30. Juni 2000
Bekanntmachung: 30. Juni 2000

§ 8
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme des § 3, der am 1.

Der Rektor

Prof. Olaf Harder

Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen
Vom 21. November 2000

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg (FHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 125) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Konstanz- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung in der Fassung vom 1. Juli 2000 hat der Senat der Fachhochschule Konstanz am 21. November 2000 folgende Satzung über die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachbereichen beschlossen.

§ 1

Den Fachbereichen der Fachhochschule Konstanz sind die Studiengänge wie folgt zugeordnet:

Fachbereich Abkürzung und Bezeichnung	Studiengang Abkürzung und Bezeichnung	Abschluss Kurzbezeichnung
AG Architektur und Gestaltung	AR Architektur KD Kommunikationsdesign MAR Architektur (Konstruktion und Management)	Diplom Diplom Master
BI Bauingenieurwesen	BI Bauingenieurwesen BIB Bauingenieurwesen MIB Ingenieurbau (Konstruktion, Wasser und Verkehr)	Diplom Bachelor Master
EI Elektrotechnik und Informationstechnik	EI Elektrotechnik und Informationstechnik EA Energie- und Automatisierungstechnik (keine Neuaufnahme) NI Nachrichten- und Informationstechnik (keine Neuaufnahme)	Diplom Diplom Diplom
IN Informatik	SE Softwareengineering TI Technische Informatik WI Wirtschaftsinformatik BIT Business Information Technology CSE Communication Systems Engineering	Diplom Diplom Diplom Master Master
MB Maschinenbau / Betriebs- und Fertigungstechnik	MB Maschinenbau Betriebs- und Fertigungstechnik BMB Maschinenbau Betriebs- und Fertigungstechnik MMS Mechanical Engineering and International Sales Management	Diplom Bachelor Master
MK Maschinenbau / Konstruktion und Verfahrenstechnik	MK Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung VU Verfahrenstechnik und Umwelttechnik MME Mechatronik	Diplom Diplom Master

Fachbereich Abkürzung und Bezeichnung	Studiengang Abkürzung und Bezeichnung	Abschluss Kurzbezeichnung
WS Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	BW Betriebswirtschaftslehre	Diplom
	ASC Angewandte Weltwirtschaftssprachen Chinesisch (Zuordnung vorerst bis 30.08.02)	Diplom
	ASI Angewandte Weltwirtschaftssprachen Indonesisch (Zuordnung vorerst bis 30.08.02)	Diplom
	ACF Accounting and Corporate Finance	Master
	HCM Human Capital Management	Master

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 21. November 2000

Bekanntmachung: 23. November 2000

Der Rektor

Prof. Olaf Harder

Geschäftsordnung des Hochschulrats Vom 22. September 2000

Auf Grund von § 13c Abs. 6 des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg (FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 125) hat der Hochschulrat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 22. September 2000 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Vorsitz, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates leitet die Wahl.

(2) Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird beim Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2

Einladungen zu den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(2) Der Hochschulrat muss mindestens einmal im Studienhalbjahr einberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

§ 3

Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Hochschulrates sowie die in § 2 Abs. (3) dieser Satzung genannten Personen können verlangen, dass ein von Ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4

Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Hochschulrat sowie der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 5

Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die in § 2 Abs. (3) dieser Satzung genannten Personen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrates, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(3) Rederecht haben neben den in Abs. (1) Genannten auch Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6

Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Der Hochschulrat berät und beschliesst in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 4 Abs. (4) gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorsitzende für den Hochschulrat. Die Gründe für die Form und der Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Die mit dem Senat gemeinsame Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schliesst auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrates auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer zustimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der Fachhochschule Konstanz in Kraft.

Konstanz, den 22. September 2000

Bekanntmachung: 05. Oktober 2000

Friedrich Dodel

Vorsitzender des Hochschulrates

Prof. Olaf Harder

Rektor

Geschäftsordnung des Senats

Vom 24. Januar 2001

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 125) hat der Senat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 23. Januar 2001 folgende Satzung über die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Konstanz beschlossen.

In Anlehnung an § 3c FHG gilt für alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gleichermaßen die entsprechende weibliche Sprachform.

§ 1 **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Senats kraft Amtes sind der Rektor, die Prorektoren, der Verwaltungsdirektor, die Dekane und die Frauenbeauftragte.
- (2) Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat fünf Professoren, drei sonstige Mitarbeiter und vier Studierende an.
- (3) Die Dekane können sich durch den Prodekan ihres Fachbereichs, der Verwaltungsdirektor kann sich durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Senat entscheidet gem. § 14 FHG in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Fachhochschule Konstanz in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen Organ, dem Rektor, den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat ist insbesondere zuständig für die
 1. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
 2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
 3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
 4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
 5. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
 6. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
 7. Zustimmung zu Entwürfen des Haushaltsvorschlages und des Wirtschaftsplans,
 8. Zustimmung zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
 9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers,
 10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
 11. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren,
 12. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
 13. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten.

§ 3 **Vorsitz**

Der Rektor führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Prorektor. Sind Rektor und die Prorektoren gleichzeitig verhindert, so führt der dienstälteste anwesende Dekan den Vorsitz.

§ 4 **Einberufung**

- (1) Der Senat wird durch den Rektor schriftlich einberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Die Sitzungen finden während des Semesters üblicherweise jeweils am zweiten Dienstag eines Monats statt. Die Termine für die Sitzungen sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters, spätestens in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Rektor den Senat auch formlos und ohne Frist einberufen.
- (4) Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt.

§ 5 **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind im Allgemeinen nichtöffentlich, eine Ausnahme davon bilden die Angelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 FHG. Im Übrigen gilt § 72 FHG.
- (2) Der Senat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung hinzuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (4) Die an den Sitzungen des Senats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

§ 6 **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Senats stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen und eventuelle Beschlussanträge zu versenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung und eventuelle Beschlussanträge sind in der Regel bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Rektorat einzureichen. Der

Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Ein Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Senats.

(3) Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Senat zu Beginn der Sitzung.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Tritt Beschlussunfähigkeit während der Sitzung ein, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

(3) Im Übrigen gilt § 75 FHG.

§ 8

Verhandlungsleitung

(1) Die Verhandlungen des Senats werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Verhandlungsdauer des Senats soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwidern kann der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren. Der Vorsitzende hat das Recht, zur Sache aufzurufen, das Wort zu entziehen oder es dem zur Auskunftserteilung herangezogenen Sachverständigen oder Bediensteten seines Verwaltungsbereichs zu erteilen.

(3) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.

(5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Senatsmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.

(7) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

§ 9

Abstimmung

(1) Der Senat berät und beschließt in der Regel nur in Sitzungen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege des Umlaufs beschlossen werden.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.

(3) Gibt es Änderungsanträge zur Abstimmungsvorlage, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist. Beschlussanträge können nur von Mitgliedern gestellt werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Vorsitzende kann ein anderes Abstimmungsverfahren vorsehen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschlussfassung geheim oder namentlich abzustimmen, wenn dies von mindestens fünf anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

(6) Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Senatsmitglied dies verlangt.

§ 10

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Senats wird eine Niederschrift gefertigt (§ 76 FHG). Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden im Einzelfall bestellt.

(2) Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.

(3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Senats möglichst innerhalb einer Woche nach der Sitzung, spätestens aber mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zu. Die Niederschrift wird jeweils in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. Die Mitglieder können bis zur Genehmigung der Niederschrift Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Senat.

§ 11

Ausschüsse

(1) Für das Verfahren der nach § 14 FHG vom Senat gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit das FHG anderes nicht vorsieht.

(2) In Zweifelsfragen zur Geschäftsordnung kann von einem Mitglied eines Ausschusses die Entscheidung des Senats angerufen werden.

§ 12***Änderung der Geschäftsordnung***

(1) Zur Verabschiedung oder Änderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13***Inkrafttreten***

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. Januar 1979 außer Kraft.

Konstanz, den 24. Januar 2001

Bekanntmachung: 25. Januar 2001

Der Rektor

Prof. Olaf Harder